
(Name)

(Ort)

(Personenkonto-Nr.- siehe Abgabenbescheid)

Verbandsgemeindewerk Arzfeld
Luxemburger Str. 6
54687 Arzfeld

**Ich bitte künftig um Zusendung des
Vordrucks an folgende E-Mail-Adresse:**

(E-Mail-Adresse)

Schmutzwassergebühren 2025

**Antrag auf Abzug von Frischwasser bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren
gem. § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 21 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.**



a) Verbrauch laut Zwischenzähler:

Die ☐ für Viehhaltung + Landwirtschaft / ☐ für Garten / ☐ für Schwimmbecken bzw. Teich /
☐ für Sonstiges / ☐ im Wohnhaus verbrauchte Wassermenge wird
über ☐ einen / ☐ mehrere separate(n) Zwischenzähler festgehalten. (zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Zähler:

Anfangsstand am _____ : _____ m³ - Endstand am _____ : _____ m³ = Verbrauch: _____ m³
(Datum) (Menge) (Datum) (Menge) (Menge)

2. Zähler:

Anfangsstand am _____ : _____ m³ - Endstand am _____ : _____ m³ = Verbrauch: _____ m³
(Datum) (Menge) (Datum) (Menge) (Menge)

b) Bemerkungen: _____



c) Pauschalabzug (nur wenn kein Zwischenzähler vorhanden ist)

_____ Pferde x 12 m³ = _____ m³ _____ Rinder (gemischter Bestand) x 10 m³ = _____ m³
_____ Schafe x 0,6 m³ = _____ m³ _____ Schweine (gemischter Bestand) x 3 m³ = _____ m³

Gesamtabzug: _____ m³

**Hinweis: Pauschalabsetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner
35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.**

In meinem Haushalt leben zurzeit _____ Personen.

Ich versichere, dass meine Angaben den Tatsachen entsprechen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren erfolgt jeweils nach dem Frischwasserverbrauch des Abrechnungsjahres. Der Gebührenschuldner kann aber für Wasser, welches nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, einen entsprechenden Abzug verlangen. Die tatsächlich in landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchte Frischwassermenge ist oft deutlich höher als die Freimenge, die durch die Beantragung eines pauschalen Wasserabzuges erreichbar ist. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch Einbau eines Zwischenzählers die für die Viehhaltung verbrauchte Wassermenge wesentlich genauer festgestellt werden kann und dadurch zum Teil erhebliche Summen an Kanalgebühren gespart werden können.

Auszug aus der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) der Verbandsgemeinde Arzfeld

§ 22

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die **Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes** entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Soweit ein Nachweis nach Abs. 4 nicht erbracht wird, sind für die Viehhaltung bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung auf Antrag für
 1. 1 Pferd 12,0 cbm,
 2. 1 Rind 10,0 cbm,
 3. 1 Schwein 3,0 cbm,
 4. 1 Schaf 0,6 cbm

pro Jahr abzusetzen, maßgebend ist das am 15. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh. Die Absetzung ist bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zu beantragen.

- (6) Absetzungen nach Absatz 5 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.